



Ausschreibung *International offener* **46. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup 2025**

Powered by:

**CHIPTECH.AT - DINOVINO - DRY SWISS AG - KFZ SPANNRING
NICKEL Transporte & Erdarbeiten - OK GLAS - PEKO Werbetechnik**

6000.- Euro Preisgeld !

19. April Drivingcamp Röthis, Slalom, Ostersamstag, RRCV
24. Mai Drivingcamp Röthis, Slalom, RRCV

11. Juli Arlberg Berg Slalom, RRCV
12. Juli Arlberg Berg Slalom, RRCV

11. Oktober Eichenberg Berg Slalom, RRCV
12. Oktober Eichenberg Berg Slalom, RRCV

15. November Cup Preisverteilung, Motorsport Gala, Winzersaal Klaus, FFM



VERANSTALTERGEMEINSCHAFT VORARLBERGER AUTOMOBILRENNSPORT

REGLEMENT ZUM 46. INT. VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP 2025

1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG

Die Veranstalter-Gemeinschaft Vorarlberger Automobilsport (VGVA) schreibt den Lizenzfreien, international offenen VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP, unterstützt von: **DRY SWISS AG** sowie von den Partnern **CHIPTECH.AT**; **DINOVINO**; **KFZ SPANNRING**; **NICKEL Transporte & Erdarbeiten**; **OK GLAS**; **PEKO Werbetechnik**, wie folgt aus:

2. SPORTGESETZE

Der VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP wird nach dem derzeit gültigen Reglement für Kleinslaloms des FFM, sowie nach den nachstehenden, besonderen Vorschriften des VGVA, zum Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup 2025, ausgetragen. Die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in der jeweiligen Veranstaltungs- Ausschreibung (Datenblatt) und allfällige, ergänzende Durchführungsbestimmungen festgehalten, welche Bestandteil dieses Reglements sind.

3. STRECKE, VERANSTALTUNG

Siehe Veranstaltungs- Ausschreibung. (Datenblatt)

4. BEWERBER und FAHRER

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber eines gültigen Fahrausweises. Sonstige Ausweise oder Lizenzen sind nicht erforderlich. Bei allen Veranstaltungen müssen alle Fahrer langärmelige Oberbekleidung, lange Hosen, feste Schuhe und einen geprüften, für den Automobilsport geeigneten, Sturzhelm tragen. In der Gruppe V, H, Hi Racing, E1 und R muss ein flammabweisender Renn- Overall getragen werden. Das Fahrzeug darf nur mit dem Fahrer besetzt sein. Die Seitenfenster und allenfalls das Schiebedach, müssen geschlossen sein.

5. NENNUNG und NENNGELD

Siehe Veranstaltungs- Ausschreibung. (Datenblatt)

Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beinhaltet in der Regel 2 Trainingsläufe und 4 Wertungsläufe. Das Nenngeld ist Reuegeld und muss bis zum 1. Nennschluss bezahlt werden. Es wird nur bei Absage einer Veranstaltung, oder Rückweisung der Nennung, retourniert. Bei begründeter Abmeldung des Fahrers, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, wird 80% des Nenngeldes retourniert. Bei 7 Tage 70% Bei einer kurzfristigen Veranstaltungsabsage, durch Witterungsbedingte, höhere Gewalt, wird 75% des Nenngeldes Rückerstattet. Dem Veranstalter steht es frei, Nennungen nach dem 1. Anmeldeschluss, gegen einen Nenngeldzuschlag, anzunehmen. Durch die Abgabe der Nennung erklärt jeder Teilnehmer die Bestimmungen der Rahmen-ausschreibung, sowie der ergänzenden Durchführungs- Bestimmungen zu kennen und diese bedingungslos zu akzeptieren. Wissentlich falsche Angaben, Änderungen oder Manipulationen auf dem Nennformular ziehen den Ausschluss nach sich. Nennungen sind nicht übertragbar. Dem Veranstalter steht es frei, Nennungen ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Die Nennung (Anmeldung), erfolgt elektronisch unter www.anmeldung.cc und hat auch in dieser Form, Rechtsverbindlichkeit.

Verpflichtende Veranstalter Werbung:

Um unseren Partnern eine Werbepattform zu bieten, kann der Veranstalter die Teilnehmer verpflichten, einen Werbeaufkleber, auf beiden Seiten des Fahrzeuges anzubringen. Ohne Werbeaufkleber, erhöht sich das Nenngeld um € 50.- Der Werbeaufkleber ist, gegebenenfalls, bei der Administrativen Abnahme erhältlich.

6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Siehe Veranstaltungs- Ausschreibung. (Veranstaltungs- Datenblatt)

6.1 ADMINISTRATIVE ABNAHME

Erfolgt an dem in der Ausschreibung (Veranstaltungs- Datenblatt) festgelegten Platz unter Vorlage des Fahrausweises, der Fahrzeugpapiere und allfälliges Ausfüllen bzw. Unterschreiben eines Nennformulars, Haftungsverzichtserklärung, bzw. Unterschriften- Liste. Es wird ein techn. Abnahme Kleber, eine Startkarte und die Starnummern ausgehändigt.

6.2 TECHNISCHE ABNAHME

Erfolgt im Anschluss an die Administrative Abnahme durch von der VG bestimmte, offizielle technische Kommissare. Den Nachweis darüber, dass das Fahrzeug dem Reglement entspricht, muss der Fahrer erbringen. Die Wahl des Beweismittels ist freigestellt (offizielle Werksangaben z.B. Typenschein, KFZ-Brief, Homologationsblatt, ABE, (Teilegutachten) Fahrzeuge können ohne Begründung, durch vom Veranstalter bestellte Personen kontrolliert werden. Es ist zu beachten, dass für Fahrzeuge, die für eine Klasse genannt wurden und nach entsprechender Kontrolle Reglementwidrig sind, eine neue Nennung, sofern dies der Zeitplan zulässt, gelöst werden muss. Im Zweifelsfall kann sich der Fahrer vor Abgabe der Nennung hinsichtlich der Gruppeneinteilung, bei der techn. Abnahme informieren. Eine Rückerstattung des Nenngeldes erfolgt grundsätzlich nicht. Die technischen Kommissare übernehmen keine Verantwortung für den technischen Zustand eines teilnehmenden Fahrzeuges.

6.3 TRAINING (T) – (zusätzlich lösbare Trainingsläufe)

Zusätzliche Trainingsläufe sind keine vorgesehen.

6.4 SCHNUPPER KLASSE – Neulings Wertung

Um den Einstieg in den Motorsport zu erleichtern, können Inhaber eines gültigen Fahrausweises, die nicht in der Liste der Cup Teilnehmer der vergangenen Jahre aufscheinen und die offensichtlich noch an keinem Motorsportwettbewerb teilgenommen haben, 2 Jahre in Folge, in der Schnupperklasse starten. Zulässig sind nur Tourenwagen ohne Sliks. Das Nenngeld wird reduziert. Gefahren werden 1 - 2 Trainingsläufe und 4 Rennläufe, von denen die geringste Zeitdifferenz, inkl. Strafpunkte, zwischen den besten 2 von 4 Läufen, gewertet wird. Die besten erhalten Pokale, analog der Cup Ausschreibung. Im Anschluss an die Schnupperläufe kann auch in einer der regulären Klassen genannt und gestartet werden. Die Schnupper Klasse, mit Punktevergabe, wird als eigene Klasse zum Cup gewertet.

6.5 DOPPELSTART

Auf einem Fahrzeug dürfen max. zwei Fahrer starten. Die zweite Startnummer muss unmissverständlich abgedeckt sein. Der Doppelstarter fährt in der vorherigen oder nächsten Gruppe. Falls sich für den Doppelstarter, in der anderen Gruppe, die Witterungsbedingungen zum Nachteil der regulären Klasse entwickeln, wird diese Klassierung nicht gewertet. Ein Fahrer darf in einer Klasse nur einmal Starten.

6.6. NENN- UND STARTZEITEN

Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

6.7 ZEITPLAN KLEINSLALOM: Siehe das Veranstaltungsdatenblatt.

Bei allen Veranstaltungen werden Nennungen per **Voranmeldung** entgegengenommen. Nachnennungen, am Platz, werden mit einem Nenngeld-

Zuschlag belegt. Öffnung Admin. Abnahme / Nennbüro am Platz, siehe das Veranstaltungsdatenblatt. Letzter Nennschluss bei Platz Slaloms ist jeweils 1 Stunde vor der Startzeit der jeweiligen Klasse.

6.8 KLASSENSTART, START

Es gilt generell Klassenstart. Dies bedingt ein genaues Einhalten des Zeitplanes und der Nennzeiten. Nach Aufruf der jeweiligen Klasse und Start des ersten Fahrzeuges, gilt die gesamte Klasse als gestartet. Der Start erfolgt stehend, einzeln, mit laufendem Motor, im Abstand von ca 10 bis 30 Sek. Ein Verlassen der aufgerufenen und aufgestellten Gruppe gilt als Ausfall. Ein späterer Start ist nicht möglich. Nach erfolgtem Start ist ein Fahrzeugwechsel oder Reifenwechsel nicht gestattet. Bei Witterungsumschlag kann der Rennleiter die Veranstaltung unterbrechen, um einen generellen Reifenwechsel zu veranlassen. Für den vom Rennleiter angeordneten Reifenwechsel ist ein Zeitfenster von maximal 15 Minuten vorgesehen. Ein Teilnehmer gilt als gestartet, wenn sein Fahrzeug, einmal die Startlichtschranke ausgelöst hat.

6.9 WERTUNG KLEINSLALOM

Die Trainingsläufe sind ohne Anrecht auf Zeitmessung und Laufwiederholung. Im Anschluss daran folgen 4 Wertungsläufe, von denen die besseren 3 inkl. Strafpunkte, zur Wertung kommen. Andere Wertungs- Regelungen sind nach Ausschreibung möglich. Erlaubt sind max 2 Starts in verschiedenen Klassen. Gewertet wird in jeder Klasse. Für das Umwerfen oder Verschieben einer Pylone aus der Markierung werden 3 sec. für das Auslassen eines Tores oder falsches Passieren, werden 30 sec. zur Fahrzeit hinzugerechnet.

6.10 TAGESSIEG – FINALLAUF – KLEINSLALOM

Tagessieger ist der Beste aus den regulären Wertungsläufen. (Addition der 3 besseren von 4 Wertungsläufen inkl. Strafpunkte)

7. FAHRZEUGE

Für alle Gruppen ist ausschliesslich das techn. Reglement dieser Ausschreibung gültig. Die techn. Abnahme kann nur durch von der VGVA bestimmte, offizielle Funktionäre vorgenommen werden.

Grundsätzlich gelten für alle Gruppen ohne R:

Es sind nur Fahrzeuge denen ein Grossserien- Tourenwagen oder Grande Tourisme Fahrzeug (mindestens 2500 Stk. pro Jahr) als Grundlage dient, zugelassen, die hinsichtlich Lärm- und Abgasverhalten den gängigen Gesetzen entsprechen. Grossserien-Tourenwagen und Grande Tourisme Fzg. sind auch solche, welche aus vergangenen Grossserien stammen, jedoch nicht mehr oder nicht homologiert sind. Falls kein polizeiliches Kennzeichen vorhanden ist, muss der Nachweis einer Überprüfung nach §57A erbracht werden. Oder eine adäquate Überprüfungsbestätigung einer zugelassenen Überprüfungsstelle (ÖAMTC, ARBÖ, TÜV, etc.) Für Teilnehmer aus dem Ausland kann – falls eine Überprüfung im eigenen Land nicht möglich ist – muss eine Überprüfung beim ÖAMTC gemacht werden. Für die Gruppen H, E1 und R ist ein Wagenpass der zuständigen Sportbehörde oder die Vorlage einer Sicherheitsprüfung, wie oben beschrieben, notwendig.

UMWELT

Um die Veranstaltungen nicht zu gefährden, sind die Veranstalter gezwungen, Fahrzeuge mit übermässiger Lärm- oder Abgasentwicklung ausnahmslos zurückzuweisen. Ebenso Fahrzeuge, deren Zustand und äusseres Erscheinungsbild dem Ansehen des Motorsportes schaden. Ein KAT ist in allen Gruppen, mit Ausnahme R und bei den historischen Fahrzeugen, Vorschrift.

Lärmgrenze 98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz (Nahfeldmessung)

Im Fahrerlager muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) in der Mindestgrösse des Fahrzeuges, zum Schutz des Bodens, unter das Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden. Die Oberfläche des Fahrerlagers darf nicht beschädigt werden. Es dürfen also keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Der Fahrer haftet für eventuell entstandene Schäden. Es gelten die Umweltrichtlinien.

7.1 RÄDER UND REIFENBESTIMMUNGEN

Die Felgenbreite und die Reifendimension sind unter der Bedingung freigestellt, dass sie in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Außenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie bedeckt sein muss. Alle am Fahrzeug montierten Reifen, müssen mit Ausnahme des Fabrikates, in jeder Beziehung gleich sein. Das Vorwärmen der Reifen ist verboten. Spurverbreiterungen (Bausatz) sind verboten, Ausnahme ab Werk oder mit ABE.

7.2. EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPE SCHNUPPER.

Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.3 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN F, GTS.

Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.4 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN V, H, Hi, E1, R, REG, Hi REG

Keine Einschränkung. Reifen frei.

7.6. GRUPPEN UND KLASSENEINTEILUNG

In den Gruppen V, H, Hi, E1 kommen die technischen Reglemente ähnlich der AMF und dieser Ausschreibung zur Anwendung. Sitze, Gurte, Ü-Bügel können unverändert, in einwandfreiem Zustand, wie ehemals homologiert, verwendet werden.

GRUPPE F	Serienfahrzeuge mit „E“ Reifen, Klassen F-2000, F-3000, F+3000 ccm
GRUPPE F PLUS	Serienfahrzeuge, leicht modifiziert, mit „E“ Reifen, Klassen F+ - 3000, F+ + 3000 ccm
GRUPPE V	leicht verb. Fzg. mit Racing Reifen, V-2000, V-3000, V+3000 ccm
GRUPPE H	verb. Fzg. mit Racing Reifen, Klassen H-1600, H-2000, H+2000 ccm
GRUPPE E1	stark verb. Fzg. mit Racing Reifen, Klassen E1-2000, E1+2000 ccm
GRUPPE GTS	Serien Grande Tourisme Fahrzeuge, mit „E“ Reifen, Klassen GTS-2000, GTS+2000 ccm
GRUPPE Hi V	Historische Vintage Fahrzeuge bis Baujahr 1939
GRUPPE Hi W	Historische Fahrzeuge Baujahr 1940 - 1960
GRUPPE Hi K	Historische Fahrzeuge, 1961 - 1981, nach Anhang K, mit Racing Reifen, Klasse Hi 1, Klasse Hi 2, Klasse Hi 5
GRUPPE Hi Y	Historische Youngtimer 1982 - 2000
GRUPPE R	Rennfahrzeuge, Einsitzig- oder Zweisitzig inkl. Kleinstserien Sportfahrzeuge wie Ariel Atom, KTM X-Bow, Radical, etc.
GRUPPE RCU	Renn Club Untertoggenburg, Cup Klassenwertung
GRUPPE LCS	Lotus Cup Suisse, Klasse Produktion, Competition und Klasse Lotus Elise Exige
GRUPPE RCC	Renault Clio Cup
GRUPPE AE	Alternativ Energie Fahrzeuge. (Fahrzeuge mit Elektro- oder Brennstoffzellen Antrieb.)
REGULARITY:	Geringste Zeitdifferenz der besten 2 von 4 Wertungsläufen.
GRUPPE AE Reg	Alternativ Energie Fahrzeuge. (Fahrzeuge mit Elektro- oder Brennstoffzellen Antrieb.)
SCHNUPPER	Schnupperklasse mit Tourenwagen. Punkte Cup Klassenwertung.
GRUPPE REG	Alle Fahrzeuge. Punkte Cup Klassenwertung.
GRUPPE G&S	Spezielle Reg Wertung, Klasse G&S und Klasse Vintage. Punkte Cup Klassenwertung.
GRUPPE SLT	Swiss Lotus Team, spezieller Reg Wertungsmodus, Punkte Cup Klassenwertung.

Bei Wankelmotoren wird der effektive Hubraum mit dem Faktor 2, bei Turbo mit 1.7 multipliziert. Diesel Fahrzeuge mit Turbo starten eine Hubraumklasse höher.

7.6.2 GRUPPE F Gross- Serien- Tourenwagen mit mindestens 4 vollwertigen Sitzplätzen, im Serienzustand. Die Dimension der Felgen und Reifen sind frei, sofern sie unter die Serien Karosserie passen und eingetragen sind. Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.6.2.1 GRUPPE F PLUS Leicht modifizierte Gross- Serien Fzg. welche vom TÜV oder der MFK abgenommen wurden, für die Strasse zulässig sind und mindestens 2 Sitzplätze aufweisen.) Die Basis muss ein Grossserien-Tourenwagen mit mindestens 4 vollwertigen Sitzplätzen sein. Alle Änderungen müssen dem SVG und der VTS entsprechen und in den Fahrzeugdokumenten oder auf dem Beiblatt eingetragen sein (Felgen und Reifen sind freigestellt) Querstreben/Domstreben sind zugelassen. Innenverkleidungen und Sitze dürfen entfernt werden, die originalen Scheiben müssen beibehalten werden. Die Innenverkleidung der vorderen Türen darf entfernt werden, die Tür muss aber aus Sicherheitsgründen mit einer Abdeckung versehen sein. Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.6.3 GRUPPE GTS (Serien Grand Tourisme Fahrzeuge mit „R“ Reifen)

Homologierte Grand Tourisme Fahrzeuge im Serien Zustand wie Lotus, Porsche, Mazda MX5, BMW M Coupe. Zugelassen sind nur Reifen mit „E“ Somit können „R“ Reifen verwendet werden. Modifikationen gemäss Gruppe F. (Keine Cup Racing Kleinserien oder sonstige Kleinserien wie Ariel, Radical, KTM, etc)

7.6.4 GRUPPE V (Verbesserte Fahrzeuge) ähnlich dem Gruppe N-FIA Reglement.

Grundsätzlich gilt: Jede Änderung am Fahrzeug, welche nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Das äussere Erscheinungsbild des Fahrzeuges muss unverändert bleiben. Die Kotflügel und Radläufe dürfen nicht modifiziert werden. Der Kotflügelrand darf nach innen umgebördelt werden. Modifikationen wie sie im Reglement der Gruppe N-FIA, Anhang J, Art. 254 beschrieben sind. Offizielle Homologation ist aber nicht erforderlich. Es gelten aber in jedem Falle folgende Regelungen:

Das vorgeschriebene Mindestgewicht ist ähnlich dem Homologationsgewicht der Gruppe N-FIA. Das Armaturenbrett und die Mittelkonsole darf nicht abgeändert werden. Die hintere Sitzbank, Bodenteppiche und Dämmmaterial können entfernt werden. Die Türverkleidung und Seitenverkleidung darf durch anderes Material ersetzt werden. Wenn der Tank im Kofferraum montiert ist, muss beim entfernen der hinteren Sitzbank eine Feuer- und Flüssigkeitsfeste Trennwand eingebaut werden. Überrollbügel wird empfohlen. An der Karosserie darf nichts ausgeschnitten oder entfernt werden.

Motor: Das Original Vergaser- oder Einspritzsystem muss beibehalten werden, insbesondere Elemente wie Luftmassenmesser oder Drosselklappen. Die dem Motor zugeführte Verbrennungsluft muss durch ein Luftfiltergehäuse mit Filter geleitet werden. Ansaug- und Abgaskanäle dürfen nachgearbeitet (geglättet) werden ohne jedoch die serienmäßige Kontur zu verändern. Das Innere des Steuergerätes, welche die Einspritzung abstimmt ist freigestellt. Die Eingänge des Steuergerätes (Sensoren, Aktuatoren usw.) inkl. ihrer Funktionen, müssen serienmäßig bleiben. Marke und Typ der Kerzen, Drehzahlmesser und HS-Kabel sind freigestellt. Die die Zündung betreffenden Teile des Steuergerätes sind freigestellt. Die Masse vom Homologierungsblatt, auch die der Nockenwelle, müssen eingehalten werden. Die Abgasanlage ab Zylinderkopf ist freigestellt. Erlaubt ist nur der Originalturbolader und Ladeluftkühler. Der Wasserkühler und Ölkühler ist frei. Die Lärmgrenze ist einzuhalten.

Motorhalterung: Das Material ist freigestellt, die Masse müssen beibehalten werden.

Getriebe: Homologierte Seriengeräte sind zugelassen. Das Material der Getriebehalterung ist freigestellt, die Masse müssen beibehalten werden.

Differential: Achsübersetzungen frei. Differentialsperre frei.

Fahrwerk: Die Fahrzeughöhe ist frei. Höhenverstellbare Fahrwerke sind erlaubt. Die Original Anlenkpunkte dürfen nicht verändert werden. Alle Gummis dürfen gegen härtere (auch Plastik) ersetzt werden. Unibalgelenke beim Fahrwerk Domlager und verstellbare Domlager sind frei.

Mindestgewichte nach Fahrzeug Homologations- Blatt der Gruppe N-FIA:

7.6.5 GRUPPE H

Darunter sind alle Fahrzeuge zu verstehen, denen ein Grossserienfahrzeug als Grundlage dient und im Sinne des Int. Gruppe H Reglements der FIA modifiziert wurden. Reifen frei.

SICHERHEITSAUSRÜSTUNG Bezüglich den Sicherheitsmassnahmen müssen die Fahrzeuge der Gruppe «H» den Sicherheitsvorschriften des Anhang J der FIA für die Gruppe A entsprechen. Die gleiche Reglementierung gilt ebenfalls für die Fahrerausrüstung

Mindestgewicht: Das tatsächliche Mindestgewicht des Wagens, vollständig ausgerüstet, inkl. aller Sicherheitsvorrichtungen, mit dem Fahrer und seiner gesamten Rennausrüstung, zu jedem Zeitpunkt einer Veranstaltung und mit den restlichen Treibstoff- und übrigen Flüssigkeitsmengen (das Hinzufügen von Öl, Wasser oder anderen Flüssigkeiten vor einer Gewichtskontrolle ist verboten). Die Fahrzeuge müssen, gemäss ihrem Hubraum, folgende Mindestgewichte aufweisen:

bis 1000 ccm	715 kg	1601 bis 2000 ccm	875 kg	3001 bis 3500 ccm	1065 kg	4501 bis 5000 ccm	1220 kg
1001 bis 1400 ccm	770 kg	2001 bis 2500 ccm	940 kg	3501 bis 4000 ccm	1120 kg	5001 bis 5500 ccm	1275 kg
1401 bis 1600 ccm	810 kg	2501 bis 3000 ccm	1005 kg	4001 bis 4500 ccm	1180 kg	über 5500 ccm	1360 kg

Fahrzeuge mit einem Motor mit mehr als 2 Ventile pro Zylinder: + 30 kg.

TECHNISCHE REGLEMENTIERUNG Alle Änderungen und Anpassungen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich verboten sind, sind gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitels «Definitionen» des gültigen Anhang J Art. 253.

Motor: Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die ursprüngliche Richtung der Kurbelwelle, von oben gesehen, muss beibehalten werden. Die Verwendung mehrerer Motorblöcke ist verboten. Im Falle eines aufgeladenen Motors, ist nur das serienmäßige bzw. für das spezifische Fahrzeugmodell homologierte Aufladungssystem zulässig. Es ist nicht gestattet, einen serienmäßig nicht aufgeladenen Motor mit einem Aufladungssystem auszurüsten oder umgekehrt. Wenn ein Fahrzeug mit einem Turbolader ausgestattet ist, darf kein mechanischer Lader verbaut werden oder umgekehrt.

Zylinderblock: Die Anzahl Zylinder muss beibehalten werden. Der Motorblock muss von einem, der im Art. 1 aufgeführten Definition entsprechendem Wagenmodell der gleichen Marke stammen. Der Nachweis hat der Fahrer zu erbringen.

Gemischaufbereitung: Die Montage einer/mehrerer Benzinpumpe(n) im Fahrgastraum ist verboten. Sollte dies serienmäßig vorgesehen sein, braucht die Pumpe nicht entfernt zu werden, ist jedoch wirksam zu schützen. Die Treibstoffbestimmungen gem. Art. 252.9.1 des Anhangs J haben vollumfänglich Gültigkeit.

Schmiersystem: Wenn das Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung aufweist, muss das aufsteigende Öl in einen Ölsammler mit einem Mindestinhalt von 2 Litern bei Motoren bis 2000 ccm Grundhubraum bzw. 3 Litern für Motoren über 2000 ccm abgeleitet werden. Der Sammelbehälter muss aus durchsichtigem Material sein oder eine durchsichtige Wand oder eine durchsichtige Niveauanzeige aufweisen.

Auspuffsystem: Die Auspuffanlage muss innerhalb der Fahrzeugkonturenmünden. Die Mündung wird nach vorne durch eine durch die Mitte des Radstandes gezogene senkrechte Linie begrenzt und darf nirgendwo über die Karosseriebleche herausragen. Ein wirksamer Schutz muss vorgesehen werden, um Verbrennungen zu vermeiden. Die Lärmbegrenzung von 100 DB sind vollumfänglich anzuwenden.

Anlasser: Ein Anlasser, der vom sitzenden Fahrer betätigt werden kann, muss eingebaut werden.

Weitere mechanische Elemente: Kein mechanisches Element darf über die Originalkarosserie des Wagens hinausragen, ausgenommen innerhalb der Kotflügel.

Kraftübertragung: Als Antriebsräder dürfen nur die Räder Verwendung finden, die dem homologierten Grundmodell entsprechen. Dies bedeutet, dass ein Vierradantrieb nur eingesetzt werden kann, wenn das Fahrzeug ursprünglich entsprechend konzipiert wurde

Getriebe: Das Getriebe ist freigestellt, muss jedoch an seinem ursprünglichen Ort bleiben (z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw.). Es muss obligatorisch einen funktionsfähigen Rückwärtsgang enthalten, welches vom hinter dem Lenkrad sitzenden Fahrer eingelegt werden kann.

Aufhängung: Der homologierte Aufhängungstyp muss beibehalten werden (McPherson, Starrachse, Schwingarme, Parallelogramme, De Dion-Achse, gezogenes oder gestossenes Rad usw.). Die Befestigungspunkte der Aufhängungselemente sind freigestellt

Räder und Reifen: Die kompletten Räder (Radstern, Felge und Reifen) müssen in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Aussenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie gedeckt sein muss.

Karosserie: Die Aussenform der ursprünglichen Karosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme der Kotflügel (Art. 251.2.5.7 Anhang J) und der zulässigen aerodynamischen Hilfsmittel. Zur Bestimmung der Länge über alles der Karosserie wird der höchste Wert des Homologationsblattes (Länge über alles) herangezogen. Die maximale Breite über alles der Karosserie ist auf 2 Meter limitiert

Chassis, selbsttragende Karosserie: An der serienmässigen, selbsttragenden Karosserie und/ oder dem Chassis dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, abgesehen von einer Erleichterung der Basisstruktur durch Materialwegnahme und/oder Hinzufügen von Verstärkungen. Alle Teile, die zur Aufnahme von Motor, Getriebe, Lenkung, Brems- und Radaufhängungselementen dienen, dürfen nicht erleichtert werden. Ferner dürfen auch die Türschweller nicht erleichtert werden. Das Entfernen bzw. Ausschneiden von grossflächigen Bauteilen ist nicht erlaubt. Somit sind Erleichterungen über 100 cm² Fläche nicht gestattet. Es ist nicht erlaubt, erleichterte Teile zu verstärken und/oder verstärkte Teile zu erleichtern. Es ist allerdings möglich, einen Teil der im Motorraum gelegenen Trennwand (sog. Wasserkasten) auszuschneiden, um einen oder mehrere Luftfilter installieren oder Luft ansaugen zu können; jedoch müssen sich diese Ausschnitte ausschliesslich auf die für diese Montage notwendigen Teile beschränken (vgl. Skizze 255-6 Anhang J). Es ist gestattet, den Wagenboden zu verändern unter der Bedingung, dass dieser nicht die Höhe der Türschwelle überragt. Der Original-Radstand darf nicht verändert werden (Toleranz $\pm 1\%$). Es ist ausschliesslich und einzig zum Zweck erlaubt, den Teil des Antriebstunnels der sich zwischen der Motor-/Fahrgastrautrennwand und der Mitte des Radstandes befindet in seinen Abmessungen abzuändern, um den Durchgang und/oder die Befestigung des Getriebes und der Antriebswelle zu ermöglichen. Diese Änderungen können entweder durch Verformung oder Anschweissen von Stahlblech mit einer Dicke von mind. 1mm an die Karosserie vorgenommen werden. Dieses Stahlblech darf keine scharfen Kanten und keinen provisorischen Charakter aufweisen. Der Standort des Schalthebels sowie die Öffnung für den Durchlass des Schalthebels zum Getriebe können versetzt werden, jedoch muss die Originalposition des Tunnels, Fahrzeugbodens, Armaturenbrettes oder anderen beibehalten werden. Jegliche Öffnungen müssen flammen- und flüssigkeitsdicht sein.

Türen: Die Originalaussenform und die Originalschlösser müssen beibehalten werden

Motorhaube und Kofferraumdeckel: Es sind mindestens vier Befestigungen vorgeschrieben, die das Öffnen von aussenher ermöglichen. Es ist erlaubt, Belüftungsöffnungen in der Motorhaube anzubringen, vorausgesetzt, dass hierdurch senkrecht kein Einblick auf die mechanischen Motorelemente ermöglicht wird. In jedem Fall müssen die Hauben gegen die homologierten Originalhauben ausgetauscht werden können.

Fensterflächen: Abgesehen von der Windschutzscheibe, die aus Verbundglas bestehen muss, ist das Material freigestellt, vorausgesetzt, dass die Scheiben transparent sind. Ein effizientes Belüftungssystem der Windschutzscheibe ist obligatorisch

Scheibenwischer: Mindestens ein Scheibenwischer muss für die Windschutzscheibe vorgesehen werden

Belüftung des Fahrgastraumes: In der Karosserie dürfen Öffnungen angebracht werden, die der Belüftung des Fahrgastraumes dienen, vorausgesetzt, dass sie sich in der hinteren Dachpartie über dem Heckfenster und/oder in einer Zone zwischen dem hinteren Seitenfenster und dem Heckfenster befinden. Sie dürfen nicht aus der Originalform der Karosserie hervorstehen.

Kotflügel: Die Form des Radkastenausschnittes muss beibehalten werden, jedoch nicht seine Abmessungen. Kühlöffnungen, die hinter den Hinterrädern angebracht sind, müssen mit Jalousien, die jede Sicht horizontal auf die Reifen verhindern, versehen sein. Mechanische Elemente dürfen innerhalb der Kotflügel angebracht werden

Das Armaturenbrett darf keine hervorstehenden Kanten aufweisen.

Der Fahrersitz muss sich gänzlich auf der einen oder anderen Seite der Fahrzeuglängsachse befinden.

Trennwände: Die Trennwände zwischen Fahrgastraum und Motorraum bzw. Kofferraum müssen flammen- und flüssigkeitsdicht sein; sie müssen ihrer ursprünglichen Lage, Form und Material entsprechen. Bauteile können jedoch an oder durch eine dieser Schutzwände angebracht werden unter der Bedingung, dass sie nicht mehr als 20 cm (senkrecht zur Wand gemessen) in den Raum vordringen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Motorblock, das Gehäuse, die Kurbelwelle oder den Zylinderkopf.

Leitungen: Leitungen, Rohre und Kabel, die durch den Fahrgastraum führen, müssen gegen jegliches Feuerrisiko geschützt werden.

Aerodynamische Hilfsmittel: Von oben gesehen, müssen die aerodynamischen Hilfsmittel nicht unbedingt den Wagenkonturen entsprechen. Solche die nicht serienmässig homologiert sind, müssen innerhalb der Frontalprojektion des Wagens untergebracht sein.

Vorne: Sie dürfen nicht mehr als 10% von dem Radstand (vom äussersten Rand der Karosserie aus gemessen) und in keinem Fall mehr als 20 cm über den äussersten Rand der Originalkarosserie (Art. 3.6.1) hinausragen. Sie dürfen maximal 15 cm oberhalb der durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegen und dürfen zwischen der Unterkante des aufgehängten Teils und dem Boden sein. Das Frontblech darf gemäss Art. 3.6.2 erleichtert, jedoch nicht entfernt werden.

Hinten: Sie dürfen nicht mehr als 20% des Radstandes (vom äussersten Rand der Karosserie aus gemessen) und in keinem Fall mehr als 40 cm über den äussersten Rand der Originalkarosserie (Art. 3.6.1) hinausragen

Elektrische Ausrüstung: Die Nominalspannung der elektrischen Anlage muss beibehalten werden. Jede Batterie muss wirksam befestigt und gegen Kurzschluss und Auslaufen geschützt werden. Ihre Lage ist freigestellt. Die Batterie(n) darf(dürfen) im Fahrgast- oder Kofferraum untergebracht sein, wenn ihr Einbau den Bestimmungen gemäss Artikel 255.5.8.3 des Anhang J (Gruppe A) entspricht.

Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen: Die minimale Beleuchtung, bestehend aus zwei Rückleuchten, zwei Bremsleuchten und zwei hinteren Blinklichtern, muss funktionstüchtig bleiben. Öffnungen, welche durch Entfernen und/oder Ersetzen von Beleuchtungseinrichtungen entstehen, müssen vollständig verschlossen werden, ausgenommen solche im Frontspoiler und/oder unterhalb der Radnabenhöhe.

Der Treibstofftank darf sich weder im Fahrgastraum noch im Motorraum befinden, ausgenommen wenn diese Lage dem Homologationsblatt entspricht. Wenn sich der Originaltank im Fahrgastraum oder im Motorraum befindet, ist die Verwendung eines Sicherheitstanks gemäss Artikel 253.14 Anhang J FIA vorgeschrieben. Es ist erlaubt, den Wagenboden für die Anbringung eines Treibstofftanks auszuschneiden. Im Falle, dass weder der Originaltank noch ein Sicherheitstank verwendet wird, muss der Treibstofftank kein Provisorium darstellen und darf nicht weiter als 30 cm von der Wagenlängsachse entfernt untergebracht sein. Wenn der Treibstofftank im Kofferraum untergebracht ist, muss eine Abflussöffnung vorgesehen werden. Eine feuer- und flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Tank und Fahrgastraum muss vorgesehen werden.

7.6.6 GRUPPE Hi Auszug nach dem techn. Reglement Gruppe Historische der AMF.

Gemäss Reglement historischer Motorsport der AMF, Reifen frei, Fahrzeuge nach folgenden Baujahr Perioden:

Hi V Gruppe Vintage bis Baujahr 1939.

Hi W Gruppe Historisch Baujahr 1940 bis 1960.

Hi K nach Anhang K: Gruppe 1, Gruppe 2 inkl. 3 und 4, Gruppe 5, Baujahr 1961 - 1981.

Hi Y Gruppe Youngtimer 1982 – 2000, Fahrzeug muss dem damaligen Homologations- Zustand entsprechen.

7.6.7 GRUPPE E1

Darunter sind alle Fahrzeuge zu verstehen, denen ein Grosserienfahrzeug als Grundlage dient und wie im Gruppe E1 Reglements der AMF modifiziert wurden. Bezüglich den Sicherheitsmassnahmen müssen die Fahrzeuge der Gruppe «E1» den Sicherheitsvorschriften des Anhang J der FIA für die Gruppe A entsprechen. Die gleiche Reglementierung gilt ebenfalls für die Fahrerausrüstung. Racingreifen sind erlaubt.

Mindestgewichte der Gruppe E1, ohne Fahrer. Zu keinem Zeitpunkt des Wettbewerbs darf das Fahrzeug weniger als das nachstehende Mindestgewicht wiegen:

- bis 1000 ccm	500 kg	1401 bis 1600 ccm	580 kg	2001 bis 3000 ccm	700 kg	4001 bis 5000 ccm	860 kg
1001 bis 1400 ccm	550 kg	1601 bis 2000 ccm	620 kg	3001 bis 4000 ccm	780 kg	5001 ccm plus	960 kg

Auspuffsystem: Die Auspuffanlage muss innerhalb der Fahrzeugkonturenmünden. Ein wirksamer Schutz muss vorgesehen werden, um Verbrennungen zu vermeiden. Die Lärmbegrenzung von dBa sind vollumfänglich anzuwenden.

Anlasser: Ein Anlasser, der vom sitzenden Fahrer betätigt werden kann, muss eingebaut werden.

Getriebe: Das Getriebe ist freigestellt, muss jedoch an seinem ursprünglichen Ort bleiben (z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw.). Es muss obligatorisch einen funktionsfähigen Rückwärtsgang enthalten, welches vom hinter dem Lenkrad sitzenden Fahrer eingelegt werden kann.

Räder und Reifen: Die kompletten Räder (Radstern, Felge und Reifen) müssen in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Aussenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie gedeckt sein muss.

Motorhaube und Kofferraumdeckel: Es sind mindestens vier Befestigungen vorgeschrieben, die das Öffnen von aussen ermöglichen.

Scheibenwischer: Mindestens ein Scheibenwischer muss für die Windschutzscheibe vorgesehen werden. Ein effizientes Belüftungssystem der Windschutzscheibe ist obligatorisch.

Das Armaturenbrett darf keine hervorstehenden Kanten aufweisen.

Der Fahrersitz muss sich gänzlich auf der einen oder anderen Seite der Fahrzeuglängsachse befinden.

Leitungen: Leitungen, Rohre und Kabel, die durch den Fahrgastraum führen, müssen gegen jegliches Feuerrisiko geschützt werden.

Elektrische Ausrüstung: Jede Batterie muss wirksam befestigt und gegen Kurzschluss und Auslaufen geschützt werden. Ihre Lage ist freigestellt. Die Batterie(n) darf(dürfen) im Fahrgast- oder Kofferraum untergebracht sein, wenn ihr Einbau den Bestimmungen gemäss Artikel 255.5.8.3 des Anhang J (Gruppe A) entspricht.

Der Treibstofftank darf sich weder im Fahrgastraum noch im Motorraum befinden, ausgenommen wenn diese Lage dem Homologationsblatt entspricht. Wenn sich der Originaltank im Fahrgastraum oder im Motorraum befindet, ist die Verwendung eines Sicherheitstanks gemäss Artikel 253.14 Anhang J FIA vorgeschrieben. Es ist erlaubt, den Wagenboden für die Anbringung eines Treibstofftanks auszuschneiden. Im Falle, dass weder der Originaltank noch ein Sicherheitstank verwendet wird, muss der Treibstofftank kein Provisorium darstellen und darf nicht weiter als 30 cm von der Wagenlängsachse entfernt untergebracht sein. Wenn der Treibstofftank im Kofferraum untergebracht ist, muss eine Abflussöffnung vorgesehen werden. Eine feuer- und flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Tank und Fahrgastraum muss vorgesehen werden

7.6.7.1 GRUPPE R

Rennfahrzeuge, Einsitzig- oder Zweisitzig inkl. alle anderen Fahrzeuge, welche die Hubraumklassen Mindestgewichte der Gruppe E1 nicht erreichen. Wie z.B. Radical, TracKing, Lotus Super 7, etc

7.6.7.2 GRUPPE AE

Serienfahrzeuge mit alternativen, nicht fossilen, Antriebsformen.

7.6.8 LÄRMGRENZE - LÄRMMESSUNG

Lärmgrenze 98 dB(A) (Nahfeldmessung)(+2 dB(A) Toleranz)

- Die Lärmmessung hat mit einem von der VGVA bestimmten Schallpegel Messgerät bei der Anzeigegeschwindigkeit „schnell“ zu erfolgen.
- Der Messplatz muss einen Belag aus Beton oder Asphalt aufweisen und darf nicht mit Schnee bedeckt sein.
- Im Umkreis von 2 Meter, um das Mikrofon, dürfen keine Schallreflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein.
- Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.
- Wind und andere Störgeräusche müssen mindestens 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen.

7.6.8.1 MESSANORDNUNG

Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:

- in gleicher Höhe jedoch mindestens 20 cm über dem Boden
- im Abstand von 50 cm (± 2.5 cm) von der Auspuffmündung
- im Winkel von 45° ($\pm 10^\circ$) zur Ausströmrichtung

Bei dicht nebeneinander liegenden Endrohren ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen. Bei zwei und weiter auseinander liegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen. Es gilt der höchste Wert. Für Heck und Mittelmotorfahrzeuge kann die Lärmmessung unter Zuhilfenahme einer Geräuschtrennwand erfolgen. Die Trennwand muss Plan sein und das Endstück des Auspuffs muss durch die Trennwand ragen.

7.6.8.2 MESSMETHODE

Das Getriebe ist in Neutralstellung zu bringen. Kupplung ausgedrückt. Vor Beginn der Messung soll der Motor auf Betriebstemperatur sein.

Die Geräuschmessung hat bei folgender, stabilisierter Drehzahl zu erfolgen:

- bei Motoren mit Fremdzündung: 4500/min
- bei Dieselmotoren: Abregeldrehzahl

8. ZEITNAHME, AUSWERTUNG

Die Zeitmessung und Auswertung erfolgten elektronisch, **ausnahmslos durch Sportstiming.ch** mit einer Genauigkeit von mindestens 1/100 sec. Ein Protest gegen die Zeitmessung ist nicht zulässig. Bei Zeitgleichheit gilt die bessere Zeit des 1. Laufes.

9. PREISE

Bei jeder Veranstaltung werden Sachpreise (Pokale) nachfolgendem Schema vergeben:

1 Gesamtsiegerpokal, 1 Gruppen Siegerpokal F, 1 Gruppen Siegerpokal Historisch, 1 Gruppen Siegerpokal Tourenwagen, 1 Gruppen Siegerpokal R

ab 5 Starter	2 Pokale	15 - 20 Starter	5 Pokale
7 - 9 Starter	3 Pokale	21 - 25 Starter	6 Pokale
10 - 14 Starter	4 Pokale	+ 26 Starter	7 Pokale

Die Pokale sind bei der Preisverteilung in Empfang zu nehmen, ansonsten verfallen sie zu Gunsten des Veranstalters. Wenn der Gruppen Sieger Tourenwagen den Tagessieg erreicht, wird kein Gruppen Sieger Pokal R, vergeben.

9.1 DAMEN WERTUNG

Bei allen Veranstaltungen erfolgt eine Damen- Tageswertung nach dem zeitlichen Rückstand auf die jeweilige Klassen Bestzeit. Voraussetzung sind mindestens 3 Starter. Ansonsten wird, zur Damenwertung, die Klasse mit der nächsthöheren zusammengelegt. Für die Cup Wertung, werden die Zeitrückstände über die Saison, minus Streichresultate addiert. Pokalvergabe analog den Cup Klassen.

9.2 PREISVERTEILUNG

Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

Gesamtcup bedeuten. Weiteres hat der Rennleiter das Recht, Fahrzeuge ohne Vorliegen eines Protestes, technischer Kontrollen zu unterziehen. Einem fehlerhaften Lenker können sämtliche Cuppunkte entzogen werden. Der Veranstalter kann Nennungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ergänzende Durchführungsbestimmungen sind ein integrierter bzw. ergänzender Bestandteil dieser Rahmenschreibung und können auch aufhebenden Charakter haben. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

13. VERSICHERUNG

Der Veranstalter schließt für die jeweilige Veranstaltung eine obligatorische Veranstalter Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 10.000.000.- ab. Dazu eine Unfallversicherung über € 15.000 bei Unfalltod und dauernde Invalidität sowie Heilkosten bis € 10.000.- für Teilnehmer und Funktionäre. Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich. **ACHTUNG:** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Flurschäden sowie Schäden an der Rennstrecke. (z.B. Leitschienen eingeschränkte Leistung, mit 50%iger Beteiligung, des Schaden- Verursachers)

14. HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die VGVA, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der VGVA, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbaren Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Wichtig:

Alle Teilnehmer werden hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass sie grundsätzlich auf eigenes Risiko fahren und sich den strassenbaulichen sowie witterungsbedingten Gegebenheiten anzupassen haben.

15. SCHIEDSVEREINBARUNG

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der VGVA bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der VGVA bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzubufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Vorarlberg. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

16. SPORTSTRAFEN - SPORTSTRAFBESTÄNDE

Die Teilnehmer an motorsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlich fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich den Veranstaltern und Funktionären gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsportes schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Geld- und - oder Sportstrafe führen. Vorgesehen ist ein Strafmass von € 50.- bis € 500.-

Die nachstehenden Sportstrafbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Tatbestände mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

Teilnahme oder versuchte Teilnahme nicht zugelassener, reglementwidriger Fahrzeuge:

Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte

Vorsätzlich verursachte Kollision mit einem Konkurrenten während des Wettbewerbes:

Geldstrafe – Ausschluss

Grobfahrlässiges Fahrverhalten:

Geldstrafe - Ausschluss

Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung, ergänzende Durchführungsbestimmungen) oder von Funktionären:

Geldstrafe - Ausschluss

Nichtbeachtung der Parc-ferme Vorschriften:

Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte

Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung:

Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte

Bei Doppelstart nicht Abdecken der Startnummer:

Geldstrafe - keine Laufzeit

Durchdrehen der Reifen im Fahrerlager, Rutschbelag - Anfahrt zum Start:

Geldstrafe - Ausschluss

17. ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTES

Das vorliegende Reglement gilt für alle Veranstaltungen, die zum Int. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup zählen. Es ist für Veranstalter und Teilnehmer gleichermaßen bindend. Offizielle Funktionen an Veranstaltungen zum Vorarlberger Automobil Cup, wie z.B. Techn. Abnahme, Zeitmessung, etc. können nur von Personen ausgeübt werden, die von der VGVA hierfür ermächtigt und schriftlich bestätigt wurden.

Ohne schriftliche Einwilligung der VGVA kann dieses Reglement nicht für andere Veranstaltungen angewendet werden, (auch nicht Auszugsweise)

18. FUNKTIONÄRE, JURY Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

Die Jury besteht aus 3 Personen. Rennleiter, Technischer Kommissar und Fahrer Vertreter.

19. VERANSTALTUNGEN

Siehe Cup Terminkalender. Terminänderungen durch Probleme im Genehmigungsverfahren sind möglich. Die aktuellsten Informationen sind im Internet unter www.rrcv.at abrufbar.

19.1 VERANSTALTER DER CUP LÄUFE

RRCV, Primelweg 18d, A-6850 Dornbirn, A +43 (0) 664 – 329 29 02, Josef Hammerer, CH +41(0)79 – 446 55 75

E-mail: info@rrcv.at; www.rrcv.at

19.2 VERWALTUNGS UND GESCHÄFTSSTELLE

Veranstaltergemeinschaft Vorarlberger Automobilsport (VGVA), per Adresse:

Beate Kothgassner, Primelweg 18d, A-6850 Dornbirn, Tel +43 699 - 10138596, beate.kothgassner@okglas.at

20. INTERNET

Aktuelle Daten, Ranglisten und Termine zum Vorarlberger Automobil Cup können auch aus dem Internet abgerufen werden. www.rrcv.at; www.sportstiming.ch; oder www.sportzeitmessung.com

LIVE Rennen unter: <http://live.sportstiming.ch>

21. ONLINE ANMELDUNG

Die Rechtsverbindliche Anmeldung zu einem Rennen des Int. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup erfolgt Online unter: www.anmeldung.cc In dieser Anmeldeplattform können Sie ihre persönlichen, Cup relevanten Daten hinterlegen und für die jeweiligen Rennen abrufen. Die abgegebenen Anmeldungen zu den Rennen können eingesehen werden und die Ausschreibungen abgerufen werden. Die Daten werden nur für Sportergebnis Management weitergegeben.

22. DATENSCHUTZ

Verantwortlicher

Vorarlberger Automobil Cup, Primelweg 18D, A - 6850 Dornbirn

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir, der Vorarlberger Automobil Cup, erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur dann, wenn dies gesetzlich erlaubt ist und Sie durch Anmeldung zur Veranstaltung, in die Datenverarbeitung einwilligen. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Zweck der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Anmeldung zu Rennveranstaltungen
- Verwaltung von Teilnehmerdaten
- Kommunikation mit Teilnehmern
- Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO: Einwilligung
- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO: Erfüllung eines Vertrags
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO: Wahrung berechtigter Interessen

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie in die Weitergabe eingewilligt haben.

Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht:

- Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO)
- Löschung Ihrer Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einzulegen (Art. 21 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit zu verlangen (Art. 20 DSGVO)

Widerruf der Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Sicherheit

Wir treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff zu schützen.

INHALTSVERZEICHNIS:

1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG
2. SPORTGESETZE
3. STRECKE
4. BEWERBER UND FAHRER
5. NENNUNG UND NENNGELD
6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG
 - 6.1 ADMINISTRATIVE ABNAHME
 - 6.2 TECHNISCHE ABNAHME
 - 6.3 TRAINING
 - 6.4 SCHNUPPERKLASSE
 - 6.4.1 FUN KLASSE
 - 6.5 DOPPELSTART
 - 6.6 NENN UND STARTZEITEN
 - 6.7 ZEITPLAN SLALOM
 - 6.8 KLASSENSTART
 - 6.9 WERTUNG SLALOM
 - 6.10 TAGESSIEG – FINALLAUF - SLALOM
7. FAHRZEUGE
 - 7.1 RÄDER UND REIFEN
 - 7.2 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN S SCHNUPPER
 - 7.3 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN F, GTS, Hi
 - 7.4 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN V, E1
 - 7.6 GRUPPEN UND KLASSENEINTEILUNG
 - 7.6.2 GRUPPE F
 - 7.6.2.1 GRUPPE F PLUS
 - 7.6.3 GRUPPE GTS
 - 7.6.4 GRUPPE V
 - 7.6.5 GRUPPE H
 - 7.6.6 GRUPPE Hi
 - 7.6.7 GRUPPE E1
 - 7.6.7.1 GRUPPE R
 - 7.6.7.2 GRUPPE AE
 - 7.6.8 LÄRMGRENZE - LÄRMMESSUNG
 - 7.6.8.1 MESSANORDNUNG
 - 7.6.8.2 MESSMETHODE
8. ZEITNAHME
9. PREISE
 - 9.1 DAMEN WERTUNG
 - 9.2 PREISVERTEILUNG
10. VORARLBERGER AUTOMOBILCUP GESAMTWERTUNG
 - 10.1 PUNKTEZUTEILUNG
 - 10.1.1 PUNKTEZUTEILUNG SCHNUPPERKLASSE UND REGULARITY
 - 10.2 CUP PREISVERTEILUNG, PREISE, PREISGELD
 - 10.3 STREICHRESULTATE
11. PROTESTE
12. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN
13. VERSICHERUNG
14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS
15. SCHIEDSVEREINBARUNG
16. SPORTSTRAFEN, SPORTSTRAFBESTÄNE
17. ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTES
18. FUNKTIONÄRE, JURY
19. VERANSTALTUNGEN
 - 19.1 VERANSTALTER DER CUP LÄUFE
 - 19.2 VERWALTUNGS UND GESCHÄFTSSTELLE
20. INTERNET
21. ONLINE ANMELDUNG
22. DATENSCHUTZ

Reglement zum 46. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup 2025 Vers 2, erstellt durch **PROMOtoSPORT**
Copyright auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Bewilligung vom: **RRCV, info@rrcv.at**